



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Stand: 1. Januar 2023

Inhalt:

- I. Ambulante, kurative Versorgung von ukrainischen Geflüchteten ab dem 1. Juni 2022**
- II. Ambulante Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
- III. Vertrag mit dem Land NRW**

Alle Flüchtlinge aus der Ukraine haben nach ihrer Ankunft in Deutschland Anspruch auf eine medizinische Versorgung. Entweder sind sie unmittelbar gesetzlich krankenversichert oder es bestehen nachrangige Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

I. Ambulante, kurative Versorgung von ukrainischen Geflüchteten ab dem 1. Juni 2022

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine haben seit 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII. Sie erhalten auf diese Weise Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zum Leistungskatalog der GKV. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung im Ausländerzentralregister, und darausfolgend eine persönliche eGK oder ein Versichertennachweis. Bei Vorlage einer eGK/ eines Versichertennachweises können die ärztliche Behandlung und die Versorgung u. a. mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln entsprechend den Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und Impfungen nach dem Leistungsanspruch der Pflichtleistungen der Krankenkassen erfolgen.

Das für die Ausgabe einer eGK erforderliche Antrags- und Genehmigungsverfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Für Fälle, in denen eine SGB II-Bewilligung zum 1. Juni 2022 aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen nicht möglich sein wird, gibt es eine Übergangsregelung. Auf diese Weise erhalten die Jobcenter mehr Zeit für die Bearbeitung der Anträge, der Rechtskreiswechsel wird jedoch davon unabhängig – teilweise rückwirkend – zum 1. Juni 2022 wirksam. Sofern erforderlich werden die Krankenkassen übergangsweise Ersatzbescheinigungen als Anspruchsnachweis ausstellen.

Weiterhin werden allerdings auch Ukrainer, die noch keiner Krankenkasse angehören, mit Behandlungsausweisen der Kommunen in die Praxen kommen, die dann lediglich Leistungen nach AsylbLG erhalten (siehe Punkt II in diesem Merkblatt).

II. Ambulante, kurative Versorgung von ukrainischen Geflüchteten ab dem 1. Juni 2022

Geflüchtete, die noch keiner Krankenkasse angehören und mit Behandlungsausweisen der Kommunen in die Praxen kommen, werden gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) versorgt (Dazu gehört



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

auch die Abwicklung über beauftragte Krankenkassen). Sofern die Geflüchteten aus der Ukraine noch keiner Krankenkasse angehören, ist es Aufgabe der Ämter der Kommunen (i.d.R. die Sozialämter), in denen sich die Geflüchteten aufhalten und registriert sind, die Versorgung zu organisieren.

Hierzu zählen insbesondere Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer,

- die in **kommunalen oder städtischen Aufnahmeeinrichtungen** untergebracht sind
oder
- die **private Unterkünfte** bezogen haben oder die **auf die Gemeinden verteilt wurden**, also die zentralen Unterbringungseinrichtungen bereits wieder verlassen haben.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Des Weiteren haben Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Schwangere sollen alle notwendigen Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Arznei- und Verbandmittel erhalten.

In medizinisch notwendigen Einzelfällen kann auch eine Psychotherapie nach dem AsylbLG erbracht werden. Hier greift die Sonderregelung des Paragraphen 6 Abs. 2 AsylbLG. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die vorab zu genehmigen sind.

Vertragsärztinnen und -ärzte können die für diese Personen berechtigten Leistungen nach den Regelungen des EBM abrechnen. Die Kommunen stellen dafür **Behandlungsscheine** aus, mit denen die Geflüchteten eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen können. Kostenträger ist in diesem Fall die Kommune. In der Praxisverwaltungssoftware (PVS) ist deshalb die VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes anzugeben. Bitte versorgen Sie Geflüchtete auch dann, wenn diese noch keinen Behandlungsschein vorlegen können. Auch in Fällen, in denen noch kein Behandlungsschein oder eine eGK vorhanden ist, kann bei gültiger Anmeldung in einer Kommune eine Behandlung erfolgen. Der Schein kann auch später nachgereicht werden.

Hinweis: beauftragte Krankenkassen

Einzelne Gemeinden nehmen an einer **Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW** teil. Registrierte Geflüchtete in diesen Gemeinden werden eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) von zugeteilten Krankenkassen im Auftrag der Gemeinde erhalten. Für die Übergangszeit, in der noch keine eGK vorliegt, können Krankenkassen einen Behandlungsschein ausstellen. In diesem Fall sowie bei Anwendung des **Ersatzverfahrens** geben Sie die VKNR der jeweiligen Krankenkassen an und kennzeichnen Sie die Versicherten in der PVS mit dem Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“. Sollte eine Kommune am Rahmenvertrag teilnehmen, aber aktuell Behandlungsausweise mit dem Kostenträger Asyl-/Sozialamtes (anstelle der zugeteilten Krankenkasse) ausstellen, können diese mit der Quartalsabrechnung und dem Kostenträger Asyl-/ Sozialamt gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet werden. Die Berechtigungsscheine sind 8 Quartale in der Praxis aufzubewahren.

Folgende Kommunen nehmen am eGK-Verfahren in Nordrhein-Westfalen teil, d. h. in diesen Kommunen ist die VKNR der zugeteilten Krankenkasse anzugeben (siehe Tabelle 1).



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Tabelle 1: Beigetretene Kommunen (eGK)

Gemeinde/Stadt	Region/Kreis	Betreuung durch	VKNR
Alsdorf	Aachen	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Bocholt	Borken	Techniker Krankenkasse	02605
Bochum	Bochum	Knappschaft	18701
Bonn	Bonn	Techniker Krankenkasse	02605
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Dülmen	Coesfeld	Techniker Krankenkasse	02605
Düsseldorf	Düsseldorf	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Gladbeck	Recklinghausen	Knappschaft	18701
Hennef (Sieg)	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Köln	Köln	DAK-Gesundheit	02602
Krefeld	Krefeld	Siemens BKK (SBK)	61495
Mönchengladbach	Düsseldorf	IKK Classic	95301
Monheim	Mettmann	Novitas BKK	02407
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Münster	Münster	Techniker Krankenkasse	02605
Neukirchen-Vluyn	Wesel	Novitas BKK	02407
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Knappschaft	18701
Remscheid	Remscheid	Barmer	72601
St. Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Wuppertal	Wuppertal	Barmer	72601



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

In beiden Fällen gilt:

- Sofern erforderlich kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein/eGK erfolgen. Notwendig ist hierfür ein gemeldeter/registrierter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.
- Auch die Erbringung über die Notfallversorgung ist über Muster 19 möglich. Die Kostenträger-Zuordnung bleibt wie oben dargestellt.

Überblick über die medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

	Behandlungsschein der Kommunen	eGK-Verfahren (s. Tabelle 1 – beauftragte/ teilnehmende Kommunen)
Wie erfolgt die Abrechnung?	Online mit der Quartalsabrechnung über KVNO	
Welche VKNR ist bei der Abrechnung anzugeben?	VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes (Sonstiger Kostenträger)	VKNR der zuständigen Krankenkasse (besonderer Kostenträger H: Sonderbudget)
Abrechnungsbegründende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">■ Berechtigungsschein des ausstellenden Asyl- bzw. Sozialamtes (nicht einreichen!)■ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale	Einlesen der eGK oder Behandlungsschein der Krankenkasse: <ul style="list-style-type: none">■ Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“■ VKNR der zuständigen Krankenkasse■ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale
Notfallbehandlung	Muster 19	
Arzneimittelverordnung (rezeptpflichtig) (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none">■ Kassenrezept Muster 16 mit Angabe VKNR des jeweiligen Asyl- bzw. Sozialamtes■ „gebührenfrei“	<ul style="list-style-type: none">■ Kassenrezept Muster 16■ „gebührenfrei“
Heil- und Hilfsmittelverordnung (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none">■ mit vorheriger Genehmigung des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes■ Ausnahme: im Rahmen Mu-RL (Kassenformulare)■ Kassenrezept Muster 13■ „gebührenfrei“	<ul style="list-style-type: none">■ Kassenrezept Muster 13■ „gebührenfrei“
Schutzimpfungen (s. Hinweise unten)	Es können alle Impfungen nach Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden, bspw. Masern. Hinzu kommen die indikations- und altersunabhängigen Impfungen gegen Influenza und Hepatitis B	
Impfstoffbezug	<ul style="list-style-type: none">■ als Sachkosten über den Behandlungsschein	<ul style="list-style-type: none">■ SSB (Muster 16 Feld 8 +9) Personenstatus „9“



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Allgemeine Hinweise

- Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen verordnungsfähig. Dabei gelten die Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie.
- Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- Empfängnisregelnde Mittel sind grundsätzlich nur auf Privatrezept zu verordnen, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers.
- Die Arznei- und Heilmittelverordnungen für Asylbewerber gehen nicht in die für GKV-Patienten existierenden Arzneimittelvolumina ein. Das Wirtschaftlichkeitsgebot sollte dennoch beachtet werden.

III. Vertrag mit dem Land NRW (Vertrag ab dem 12. April 2022)

Für die Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine wurde ein eigenständiger und landeseinheitlicher Vertrag von der KV Nordrhein und KV Westfalen-Lippe mit dem Land NRW mit dem Land NRW abgestimmt. Der Vertrag gilt ab dem 12. April 2022 und wurde zum 30. Juni 2022 angepasst. Eine weitere Änderung ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften des Landes NRW oder von Kommunen untergebracht sind, sollen eine Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit Tuberkulose erhalten. Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages ist die dafür in Einzelfällen erforderliche ärztliche Untersuchung sowie ggf. die Röntgenuntersuchung, sofern diese Leistungen nicht über staatliches oder kommunales Personal abgedeckt werden können.

In den Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW gehört die Durchführung einer ärztlichen Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie die Unterbreitung eines Impfangebotes ebenfalls zum Gegenstand dieses Vertrages.

Abgerechnet werden die Leistungen zum Tbc-Ausschluss über Namenslisten die von der Einrichtung zuvor auszufüllen sind und bei der KV Nordrhein quartalsweise mit einer Abrechnungserklärung eingereicht werden müssen. Ein Behandlungsschein ist nicht erforderlich. Kostenträger sind je nach Bezirk die Bezirksregierung Köln (VKNR 27901) oder Düsseldorf (VKNR 24901). Nähere Informationen zu dem Vertrag finden Sie unter:

[Flüchtlingsvertrag | KV Nordrhein](#)





Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Weiterführende Informationen

NRW-Clearing-/Beratungsstellen unterstützen Zugewanderte bei der Gesundheitsversorgung.

Clearingstellen klären die Kostenübernahme | Arbeit.Gesundheit.Soziales (mags.nrw)



Für weitere Fragen rund um den Vertrag hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam Köln

Telefon: 0221 7763-6666

E-Mail: service.koeln@kvno.de

Serviceteam Düsseldorf

Telefon: 0211 5970-8888

E-Mail: service.duesseldorf@kvno.de